Bußgeldverfahren - Stundung und Ratenzahlung bei verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3
Hinweise zur Zuständigkeit 3

Bußgeldverfahren - Stundung und Ratenzahlung bei verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten

Sofern es Ihnen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, Forderungen der Bußgeldstelle sofort zu zahlen, kann eine Ratenzahlung oder Stundung beantragt und bewilligt werden. Die Forderung ist dann in bestimmten Teilbeträgen oder vollständig zum fälligen Zeitpunkt zu zahlen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen glaubhaft gemacht werden.

Voraussetzungen

- **Zahlungsunfähigkeit**
  (https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/bussgeldstelle/zahlungsmodalitaeten/)
  Bei rechtskräftigen, unanfechtbaren und vollstreckbaren Bescheiden besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder Stundung, insoweit die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen wird.
  - Für Verwarnungsgelder können Zahlungserleichterungen nicht gewährt werden.
  - Bei bereits bei dem Amtsgericht Tiergarten anhängigen Erzwingungshaftverfahren sind Anträge auf Zahlungserleichterungen dorthin zu richten.
  - Durch eine Beantragung von Stundung oder Ratenzahlung ist die Vollstreckung rechtskräftiger Forderungen nicht gehemmt. Erst mit der Genehmigung von Stundung oder Ratenzahlung werden Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Zahlungserleichterungen**
  Zahlungserleichterungen werden auf Ihren schriftlichen Antrag hin geprüft. Ein formloser Antrag ist zu Ihrem Termin mitzubringen oder kann schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) eingereicht/übersandt werden. Hierbei ist immer das Aktenzeichen des betreffenden Verfahrens anzugeben.
- **Identitätsnachweis**
  Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige
- **Nachweis der Zahlungsunfähigkeit**
  Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung sind Nachweise (z.B. Gehaltsnachweis, Rentenbescheid, Nachweise über weitere Zahlungsverpflichtungen…), aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgehen, mitzubringen.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 18** (http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__18.html)
- **Landeshaushaltsordnung (LHO)** (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

30 Minuten

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist die Behörde die den Bescheid erlassen hat.